
Satzung
des Vereins "Diözesankomitee Berlin e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Diözesankomitee Berlin". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Angelegenheiten, in denen der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin eines bürgerlichen Rechtsträgers bedarf, auf religiösem, geistigem und sittlichem Gebiet durch Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und durch Unterstützung der apostolischen und caritativen Tätigkeiten im Erzbistum Berlin die Arbeit des Diözesanrates zu fördern. Er ist Dienstgeber des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der übrigen Mitarbeiter/innen des Diözesanrates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Sächlicher Aufwand kann angemessen erstattet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

a) die gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Geistliche Assistent des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin, sofern sie gegenüber dem Vorstand des Diözesankomitees eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben;

b) weitere vom Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin gewählte Personen, sofern sie gegenüber dem Vorstand des Diözesankomitees eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet:

1. drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin, sofern keine Zuwahl nach § 5 Absatz (1) b stattfindet;
2. für Mitglieder nach § 5 Absatz (1) b drei Monate nach dem Ende der Amtsperiode des die Wahl vornehmenden Vorstandes;
3. durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden muß;
4. durch Tod;
5. durch Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - 21 Tage vorher einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne ordnungsgemäße Einladung beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlußfähigkeit widerspricht. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan, der schriftlich vorliegen muß,
- Beschlußfassung über die Jahresabrechnung, die schriftlich vorliegen muß,
- Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes,
- Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlußfassung über den Stellenplan,
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für die Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung, über die Änderung des Vereinszweckes als auch für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das - von der/dem Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben - den Mitgliedern zugesandt wird.

(6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer/in und
- d) der/dem Kassenwart/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der unter § 5.1 genannten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren, höchstens aber für die Dauer der Amtszeit als Mitglieder des Vorstandes des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Vereins während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 ein neues Vorstandsmitglied.

(4) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, in erster Linie im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Mit dem Beschluß dieser Satzung tritt die Satzung des Vereins vom 8. April 1954 außer Kraft.

Berlin, den 16.11.1999